

## Anpassungen per 1. Januar 2021

---

### Erweiterte Deckung Partnerrente

Neu hat bei Todesfällen der hinterbliebene Ehegatte einen Anspruch auf eine Ehegattenrente unabhängig von Alter, Ehe-dauer oder vom Unterhalte eines Kindes.

Auch der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wurde analog dem Anspruch auf eine Ehegattenrente erweitert. Weiter-hin muss jedoch die Begünstigung auf dem dafür vorgesehen Formular von der versicherten Person der Pensionskasse gemeldet werden.

Diese erweiterten Leistungsansprüche können ohne Erhöhung der Beiträge gewährt werden.

### Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

Im Zusammenhang mit der Revision der Ergänzungsleistungen wurde für ältere Versicherte die Möglichkeit geschaffen, dass sie nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in der Pensionskasse verbleiben können.

Wird das Arbeitsverhältnis des Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst, kann die Versicherung im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Der Versicherte hat die Weiterführung der Versicherung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu beantragen.

Der Versicherte kann wählen wie er die Vorsorge weiterführen möchte. Es bestehen nachfolgende Wahlmöglichkeiten:

- unveränderter versicherter Lohn für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität
- unveränderter versicherter Lohn für die Risiken Tod und Invalidität, keine Weiterführung der Sparbeiträge für die Altersvorsorge

Entscheidet sich die versicherte Person für den Verbleib in der Pensionskasse, gelten für sie die gleichen Rechte (Zins, Umwandlungssatz, Rente) wie für die anderen Versicherten.

Die Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität und für die Verwaltungskosten sind vollumfänglich von der versicherten Person zu tragen. Hat sich die versicherte Person für die Weiterführung der Altersvorsorge entschieden, gehen auch diese Beiträge vollumfänglich zu ihren Lasten.

Hat die Weiterführung der Versicherung länger als zwei Jahre gedauert, müssen die Altersleistungen in Rentenform bezo-gen werden.

### Mitwirkung der Arbeitnehmer bei Auflösung der Beitrittsvereinbarung

Ein Wechsel der Pensionskasse ist eine gemeinsame Entscheidung des Arbeitgebers und seiner Mitarbeitenden. Dies hat das Bundesgericht im vergangenen Sommer in einem wegweisenden Urteil bestätigt und dabei die erforderliche Zusam-menarbeit präzisiert.

Basierend auf dem Mitwirkungsgesetz haben die Mitarbeitenden ein allgemeines Informationsrecht. Mitarbeitende sind in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Sie sollen vorgängig informiert und angehört werden. Der Beweggrund für den Kassenwechsel, sowie eine vergleichende Darstellung der aktuellen und neuen Kasse ist ihnen zu präsentieren.

Als Pensionskasse sind wir künftig verpflichtet, bei einer Auflösung der Beitrittsvereinbarung, die Einhaltung dieses Mitwir-kungsrechts zu prüfen.

**Haben Sie Fragen, rufen Sie uns an, gerne sind wir für Sie da.**

